

Datum der letzten Änderung: 01.01.2021

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2_weisungen_stg__unternehmenssteuerrecht_Naturalbezuge.html

Bewertung der Naturalbezüge

1. Selbständigerwerbende

Die Ansätze für die Bewertung der Naturalbezüge von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern richten sich nach den von der Eidg. Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerbehörden herausgegebenen Merkblättern N1/2001 und N1/2007. Die folgenden Ansätze sind mit Ausnahme der pauschalen Ermittlung der Privatanteile an den Autokosten diesen Merkblättern entnommen.

Die in Merkblatt N1/2007 enthaltenen Ansätze gelten erstmals für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N1/2001 massgebend.

Die nachfolgend angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1.1 Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind sie in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

Merkblatt N1/2001

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	2'940.-	660.-	1'320.-	2'100.-
im Monat	245.-	55.-	110.-	175.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Merkblatt N1/2007

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	3'000.-	720.-	1'500.-	2'200.-
im Monat	250.-	60.-	125.-	185.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Für Betriebe mit Tea-Room erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für Tabakwaren pro rauchende Person normalerweise CHF 800 - 1500 (N1/2001) bzw. CHF 1500 - 2200 (N1/2007) pro Jahr anzurechnen. Werden auch Mahlzeiten abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (vgl. Buchstabe e).

Wenn in erheblichem Umfang auch andere Lebensmittel geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (vgl. Buchstabe b) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

Merkblatt N1/2001

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	5'100.-	1'200.-	2'400.-	3'840.-
im Monat	425.-	100.-	200.-	320.-
Zuschlag für Tabakwaren: CHF 800.- bis CHF 1'500.- pro rauchende Person				
Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):				
Frische Gemüse	270.-	65.-	135.-	200.-
Frische Früchte	270.-	65.-	135.-	200.-
Fleisch- und Wurstwaren	535.-	135.-	270.-	400.-
*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.				

Merkblatt N1/2007

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	5'280.-	1'320.-	2'640.-	3'960.-
im Monat	440.-	110.-	220.-	330.-
Zuschlag für Tabakwaren: CHF 800.- bis 1'500.- pro rauchende Person				
Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):				
Frische Gemüse	300.-	75.-	150.-	225.-
Frische Früchte	300.-	75.-	150.-	225.-
Fleisch- und Wurstwaren	500.-	125.-	250.-	375.-
*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.				

c) Milchhandlungen

Merkblatt N1/2001

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	2'460.-	600.-	1'140.-	1'740.-
im Monat	205.-	50.-	95.-	145.-
Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):				
Frische Gemüse	270.-	65.-	135.-	200.-
Frische Früchte	270.-	65.-	135.-	200.-
Wurstwaren	200.-	50.-	100.-	170.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Merkblatt N1/2007

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	2'460.-	600.-	1'200.-	1'800.-
im Monat	205.-	50.-	100.-	150.-
Zuschlag für Tabakwaren: CHF 800.- bis 1'500.- pro rauchende Person				
Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):				
Frische Gemüse	300.-	75.-	150.-	225.-
Frische Früchte	300.-	75.-	150.-	225.-
Wurstwaren	200.-	50.-	100.-	150.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (vgl. Buchstabe b) anzuwenden. Für Käsereien und Sennereien ohne Verkaufsladen gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien

Merkblatt N1/2001

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	2'580.-	600.-	1'140.-	1'860.-
im Monat	215.-	50.-	95.-	155.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Merkblatt N1/2007

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	2'760.-	660.-	1'380.-	2'040.-
im Monat	230.-	55.-	115.-	170.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

e) Restaurants und Hotels

Merkblatt N1/2001

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	6'000.-	1'500.-	2'880.-	4'560.-
im Monat	500.-	125.-	240.-	380.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Merkblatt N1/2007

Zeitraum	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
im Jahr	6'480.-	1'620.-	3'240.-	4'860.-
im Monat	540.-	135.-	270.-	405.-

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von Tabakwaren nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 800-1500 (N1/2001) bzw. CHF 1500 - 2'200 (N1/2007) im Jahr zusätzlich anzurechnen.

1.2 Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

1.3 Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Merkblatt N1/2001

Zeitraum	Haushalt mit 1 Erwachsenen CHF	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen CHF	Zuschlag pro Kind CHF
im Jahr	3'060.-	660.-	420.-
im Monat	255.-	55.-	35.-

Merkblatt N1/2007

Zeitraum	Haushalt mit 1 Erwachsenen CHF	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen CHF	Zuschlag pro Kind CHF
im Jahr	3'540.-	900.-	600.-
im Monat	295.-	75.-	50.-

1.4 Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des Geschäftsinhaberin/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

1.5 Privatanteil an den Autokosten

a) Ermittlung aufgrund der tatsächlichen Kosten

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

Zu den Betriebskosten in diesem Sinn sind ausser den Fahr- und Unterhaltskosten auch die festen Kosten (Versicherungen, Automobilsteuer, Abschreibung, Garagemiete oder Mietwert der Garage im eigenen Geschäftshause usw.) zu rechnen, ferner die dem Geschäft belasteten Löhne für die Wartung des Fahrzeuges durch das eigene Personal.

Als private Fahrleistung sind ordentlicherweise 5000-12000 km anzunehmen. Wird das Auto wenig, normal oder viel privat benützt, so kann in der Regel mit einer privaten Fahrleistung von 5000, 8500 oder 12000 km gerechnet werden; bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auch eine private Fahrleistung von weniger als 5000 oder mehr als 12000 km in Betracht kommen. Eine erhebliche bis hohe private Fahrleistung ist insbesondere anzunehmen bei Auslandsreisen, häufigen Fahrten zu auswärts wohnenden Verwandten oder ins Wochenende, zu Ausflügen, zum Sport, auf die Jagd usw., ferner dann, wenn mehrere Familienmitglieder einen Führerausweis besitzen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat benützten Fahrzeuges nicht anhand eines Bordbuches genau ausgeschieden werden, ist folgender Privatanteil einzusetzen:

- Pro Monat 0,8% des Kaufpreises exkl. MWST, mindestens aber CHF 1'800.– pro Jahr

Die pauschale Ermittlung muss im Ergebnis gleichwertig sein wie die Ermittlung aufgrund der tatsächlichen Kosten. Sofern das Fahrzeug überwiegend privat genutzt wird bzw. geschäftsmässig nicht begründet ist (z.B. Luxusfahrzeug), können die angefallenen Kosten nicht als Geschäftsaufwand verbucht und dann durch einen pauschalen Privatanteil korrigiert werden. Vielmehr ist die effektive geschäftliche Fahrleistung im Rahmen der geltenden Kilometeransätze (LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 33 Nr. 1) dem Geschäftsaufwand zu belasten. Möglich ist auch die Verbuchung einer angemessenen Kostenpauschale aufgrund einer Schätzung der geschäftsmässig begründeten Fahrkosten.

Diese Regel gilt auch im beteiligungsrechtlichen Verhältnis zwischen Anteilsinhaber bzw. -inhaberin und Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

1.6 Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Angestellten

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den Selbstkosten zu belasten, nicht zu den für die Angestellten geltenden

Pauschalansätzen. Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines sogenannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die Verpflegung pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

Merkblatt N1/2001

Gewerbe	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
im Gastwirtschaftsgewerbe	15.–	450.–	5'400.–
in anderen Gewerben	16.–	480.–	5'760.–

Merkblatt N1/2007

Gewerbe	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
im Gastwirtschaftsgewerbe	16.–	480.–	5'760.–
in anderen Gewerben	17.–	510.–	6'120.–

Für die Unterkunft (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.

2. Landwirtschaft

Die Ansätze für die Bewertung der Naturalbezüge in der Landwirtschaft richten sich nach dem von der Eidg. Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerbehörden herausgegebenen Merkblatt NL1/2007. Die folgenden Ansätze sind diesem Merkblatt entnommen.

Das Merkblatt NL1/2007 gilt ab Bemessungsjahr 2007.

2.1 Nahrungsmittelbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstvorsorge für die Betriebsleiterfamilie und die Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen.

Bezüge	Erwachsene CHF	Kinder bis 6 Jahre* CHF	Kinder über 6 - 13 Jahre* CHF	Kinder über 13 - 18 Jahre* CHF
in der Regel	960.–	240.–	480.–	720.–
ohne Milch	600.–	145.–	300.–	455.–
mit Milch, ohne Fleisch	600.–	145.–	300.–	455.–
Viehloser Betrieb	240.–	60.–	120.–	180.–

*Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

Werden die Nahrungsmittelbezüge nach den effektiven Mengen gemäss Naturalienheft bewertet, muss die Bewertung zu Marktwerten erfolgen (StG § 23 Abs. 2).

2.2 Privatanteile

2.2.1 Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diesen Zweck dem Betrieb belastet worden sind:

Bezüge	für den ersten Erwachsenen CHF	Zuschlag pro Erwachsenen CHF	Kind CHF
Überdurchschnittliche Verhältnisse (1)	3'540.-	900.-	600.-
In der Regel	2'640.-	660.-	420.-
Sehr einfache Verhältnisse	2'100.-	540.-	360.-

(1) entspricht den Zahlen des Merkblattes N1 für Gewerbebetriebe

2.2.2 Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin und deren Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

2.2.3 Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder aufgrund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteils berechnet, oder pauschal mit einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden.

Der Privatanteil wird bei pauschaler Ermittlung mit 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST) pro Monat oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst, mindestens aber CHF 1'800.- pro Jahr und Fahrzeug.

2.2.4 Privatanteil Pachtzins Pächter/innen und Eigentümer/innen mit Anspruch auf Normalbedarf ab Steuerperiode 2016

Berechnungsgrundlage bilden die Pachtverträge, sofern ein Pachtzinsanteil Wohnhaus separat ausgemittelt wurde, oder die Schätzungsunterlagen der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern.

- Ertragswertschätzung nach Schätzungsanleitung 1996
4% vom Ertragswert plus 68% vom Mietwert
- Ertragswertschätzung nach Schätzungsanleitung 2004
3,5% vom Ertragswert plus 85% vom Mietwert
- Ertragswertschätzung nach Schätzungsanleitung 2018
6,65% vom Ertragswert plus 43% vom Mietwert

a) ab Steuerperiode 2020

Landwirtschaftlicher Mietwert (Normalbedarf Wohnraum) für Betriebe mit mindestens 1,0 SAK¹ im Talgebiet, 0,8 SAK in der voralpinen Hügelzone und 0,6 SAK im Berggebiet: Der Mietwert richtet sich nach der eidgenössischen Pachtzinsverordnung² und der Schätzungsanleitung³.

b) bis Steuerperiode 2019

Landwirtschaftlicher Mietwert (Normalbedarf Wohnraum) für Betriebe mit mindestens 0,8 SAK¹ sowie für Betriebe ab 0,5 bis 0,8 SAK und Anteil Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft 50 Prozent oder mehr. Der Mietwert richtet sich nach der eidg. Pachtzinsverordnung² und der eidg. Schätzungsanleitung³.

¹SAK = Standardarbeitskraft nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)

²SR 221.213.221

³siehe Anhang 1 zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (SR 211.412.110)

Die Berechnung Privatanteil Pachtzins ist auch bei Wohnungen auf Alpbetrieben anzuwenden.

2.2.5 Privatanteil an den Pferdekosten

Kosten	CHF
Pferdekosten (Belastung des Familienverbrauchs, falls sämtliche Leistungen durch den Betrieb erbracht werden)	5'500.– pro Pferd und Jahr
Pferdekosten ohne Arbeit	3'000.– pro Pferd und Jahr
Richtwerte: treuland Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz	

2.3 Naturallohn

2.3.1 Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Angestellte

Erwachsene	Frühstück CHF	Mittagessen CHF	Abendessen CHF	volle Verpflegung CHF
Tag	3.50	10.–	8.–	21.50
Monat	105.00	300.–	240.–	645.00
Jahr	1'260.00	3'600.–	2'880.–	7'740.00

Erwachsene	Unterkunft CHF	Verpflegung und Unterkunft CHF
Tag	11.50	33.–
Monat	345.00	990.–
Jahr	4'140.00	11'880.–

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 20-jährige auf 80% zu reduzieren. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%. Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, sind hier zusätzlich CHF 90.– im Monat bzw. CHF 1080.– im Jahr anzurechnen.

2.3.2 Naturallohnabzug beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin (Selbstkostenabzug)

Abzug	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
in der Regel	17.–	510.–	6'120.–
wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	19.–	57.–	6'840.–

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem/der Empfänger/in im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen. Die Kostgeldzahlungen bei Abwesenheit (Ferien, Freitage) können nicht zusätzlich zum Naturallohn abgezogen werden.